

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!  
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.  
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.  
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.  
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 267 der Stadt Bochum für einen Kinderspielplatz und Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten innerhalb des Baublocks Schmechting-, Josef-, Schwarzbach- und Hofsteder Straße

Innerhalb des o. a. Baublocks hat die Stadt Bochum stadteigene Grundstücke in einer Größe von ca. 2.500 qm als Kinderspielplatz ausgebaut.

Mit den dazu notwendigen Zugängen und den Flächen, die zur Vervollständigung der Anlage benötigt werden, erreicht der Platz die Größe von ca. 3.500 qm mit einer nutzbaren Spielfläche von ca. 1240 qm.

Bei der Festlegung dieser Größe wurde eine ermittelte Einwohnerzahl von 583 mit einer Kinderzahl

- a) von 33 im Alter von 3 - 6 Jahren
- b) von 38 im Alter von 7 - 12 Jahren
- c) von 13 im Alter von 13 - 17 Jahren

zugrundegelegt.

Nach den "olympischen Richtlinien" ergeben sich folgende Spielplatzflächen

zu a)	291.5	qm
zu b)	291.5	qm
zu c)	583	qm
insgesamt	<u>1.166</u>	qm

Die Größe des festzusetzenden Kinderspielplatzes mit 1240 qm Nutzfläche ist somit ausreichend.

Um das Bedürfnis des ruhenden Verkehrs zu erfüllen, wurden Flächen für Garagen und ihre Einfahrten für 41 Kkw festgelegt.

Zusammen mit den im oben beschriebenen Baublock bereits vorhandenen 40 Garagen, ist der Bedarf für ca. 250 WoE, die hier angenommen werden können, fast gedeckt.

Zur Sicherung der Planung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung notwendig.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan (ehemals förmlich festgestellt nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan) der Stadt Bochum.

Der räumliche Geltungsbereich sowie alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text festgesetzt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Soweit Grunderwerbsverhandlungen nicht auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden können, besteht die Absicht, im Enteignungsverfahren über die Höhe der Entschädigung entscheiden zu lassen.

Die Kosten die der Stadt Bochum für die endgültige Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen, werden nach überschläglicher Ermittlung noch etwa 57.000,-- DM betragen.

Bochum, den 10. Mai 1968

Bauverwaltung

*W. J. J. J. J.*

d. ~~Städtebaureferat~~ Baudirektor

Vermessungs- und Katasteramt

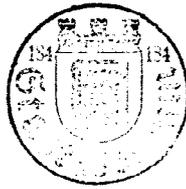
*[Signature]*  
Städt. Verm.-Direktor

Planungsamt

*[Signature]*  
Städt. ~~Chemie~~ Bauamt

Der Planentwurf und die Begründung haben  
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes  
in der Zeit  
vom 5. 7. bis einschließlich 5. 8. 1968  
ausgelegen.

Bochum, den 6. 8. 1968



Der Oberstadtdirektor  
i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klöwer'.

Klöwer  
Stadtverm.-Oberinspektor

Gekört zur Vfg. v. 20. 2. 1969

Az. IBB-125.4 (Bochum 287)

Landesbaubehörde Ruhr